

*WkB-Schriftenreihe 15
Neuaufgabe Dezember 2020*



*Werk für kommunalpolitische
Bildung Sachsen e.V.*



Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen in Sachsen

*Grundlagenwissen und Materialsammlung
für Kommunalpolitiker*

von Doreen Ludwig

Inhalt

Vorwort

- 1. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Kernfragen**
- 2. Kommunales Beteiligungsmanagement**
 - 2.1 Grundlagen
 - 2.2 Rechtlicher Rahmen und seine länderspezifischen Besonderheiten
- 3. Organisationsformen kommunaler Unternehmen**
 - 3.1. Rechtlicher Rahmen zur gesellschaftsrechtlichen Struktur
 - 3.2 Aktiengesellschaft
 - 3.3 Organe der AG
 - 3.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - 3.5 Die Organe der GmbH
- 4. Der Mandatsprozess des Aufsichtsrats in kommunalen Unternehmen**
 - 4.1 Grundlagen
 - 4.2 Bestellung und Zusammensetzung kommunaler Aufsichtsräte
 - 4.3 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats
- 5. Qualifikation von Aufsichtsräten**
 - 5.1 Geforderte Qualifikation und Sachkunde des Aufsichtsrats
 - 5.2 Gibt es gutes Zeitmanagement?
- 6. Compliance und Fazit**
- 7. Literaturverzeichnis**
- 8. Abkürzungsverzeichnis**
- 9. Impressum**
- 10. Schriften-Bestellverzeichnis**

Vorwort

Die Broschüre „Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen in Sachsen“ erschien bereits 2011 beim Werk für kommunalpolitische Bildung (WkB) e.V. in Erstaufgabe. Seit nunmehr fast zehn Jahren hat sich in Rechtsprechung und Literatur zu den Aufsichtsräten grundsätzlich viel geändert. Zwei Beispiele möchte ich hierzu nennen: zum einen der Anspruch an eine Compliance auch in kommunalen Unternehmen, zum anderen die Qualifizierung der Aufsichtsräte im Hinblick auf das Gremium. Dies war sowohl für das WkB als auch mich als Autorin Anspruch und Motivation zugleich, diese Broschüre neu aufzulegen.

Gleich geblieben ist in all den Jahren, dass dem Aufsichtsrat eine bedeutende Aufgabe der Unternehmensüberwachung obliegt. Gern wird der kommunale Aufsichtsrat als „Aufsichtsrat light“ gesehen. Hintergrund dieses Gedanken ist, dass er sich ihm im Rahmen der Daseinsvorsorge für Bürgerinnen und Bürger in den kommunalen Aufgaben anderen Prioritäten als einem gesellschaftsrechtlichen Unternehmen oder gar einem börsennotierten Konzern mit Aufsichtsrat ausgesetzt sieht.

Bevor detaillierter in dieses Thema eingestiegen werden soll, bitte ich Sie, sich genau von diesem Gedanken zu verabschieden: Es gibt keinen „Aufsichtsrat light“! Die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrats im kommunalen Unternehmen sind dieselben wie die im gesellschaftsrechtlichen Unternehmen. Denn mit der Entscheidung der Kommune, sich an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen bzw. dieses zu gründen, unterwirft sich die Kommune auch dem Gesellschaftsrecht - und das vollumfänglich, also mit all seinen Pflichten.

Diese Publikation befasst sich insbesondere damit, wie Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen tätig werden und welche Rechte, Pflichten sie innehaben und beachten müssen. Selbstverständlich erhebt diese Publikation nicht den Anspruch, den Lesern das komplette Recht der Aufsichtsräte zu vermitteln oder gar eine Rechtsberatung für die Entscheidung zur Errichtung eines kommunalen Unternehmens darzustellen. Vielmehr soll sie dem interessierten Bürger¹ und insbesondere den kommunalen Mandatsträgern einen Einblick in die Grundlagen geben und praktische Hilfestellung bei der Ausübung des kommunalen Mandats sein.

Detailliertere Informationen mit Praxisstimmen und Musterformularen finden Sie darüber hinaus in meiner Publikation „Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen - Leitfaden für die Praxis“, welche 2021 bei Reguvis Fachmedien erscheinen wird. Dieses Kompendium umfasst die Thematik für alle deutschen Bundesländer im Vergleich. Mit freundlicher Genehmigung des Verlags dürfen Auszüge aus dem Buch hier wiedergegeben werden. Weitere Literaturempfehlungen können Sie dem Literaturverzeichnis am Ende der Broschüre entnehmen.

Nun wünsche ich Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Broschüre. Über ein Feedback an info@decorum-fachlektorat.de freue ich mich.

Dezember 2020 Doreen Ludwig

1 Der besseren Lesbarkeit habe ich mich in diesem Werk für die neutrale Schreibweise entschieden. Gleichfalls sind selbstverständlich alle Geschlechter angesprochen und es soll keine Wertung darin verstanden werden.